

Stadt Löhne

Der Bürgermeister

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Az.: 222

Bauleitplanung in der Stadt Löhne



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Löhne
„Kita Hochstraße“ –
gemäß § 13a Baugesetzbuch**

- Umweltbericht -

Umweltbericht

gemäß § 2a Baugesetzbuch

- SATZUNGSFASSUNG
- Stand: Juni 2021

1. Beschreibung des Vorhabens

Vorbemerkung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 liegt im Stadtteil Gohfeld ca. 0,5 km südöstlich des Stadtteilzentrums (Weihestraße) im Siedlungszusammenhang.

Aufgrund dieser Lage, da keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet werden, keine Beeinträchtigung von FFH- und/ oder EU- Vogelschutz-gebieten gegeben ist und die Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO unter 2,0 ha liegt, erfolgt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Nach § 13a (2) Nr. 1 BauGB ist demnach keine formale Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und § 2a BauGB erforderlich. Unabhängig davon sind die Umweltbelange im Planverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Nach einem Beschluss des Rates der Stadt Löhne soll dies auch im Verfahren nach § 13a BauGB in einem Umweltbericht mit Gliederung anhand der Anlage 1 des BauGB dokumentiert werden.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP- Gesetz und im Sinne der §§ 1ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen – Boden (Versiegelung) – Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden

Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 222

Lage im Raum

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein als Bolzplatz genutztes Eckgrundstück im Stadtteil Gohfeld, ca. 0,5 km südöstlich des Stadtteilzentrums (Weihestraße) im Bereich Hochstraße/ Liegnitzer Straße. Die Umgebung wird geprägt durch eine offene Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Das Grundstück hat eine Größe von 4.005 m².

Das östlich gelegene Wohngebiet Goldberger Straße/ Reichenbachstraße (1. Änderung des B-Planes Nr. 152) befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Das Plangebiet trägt zur Zielerreichung der Stadtentwicklung der Stadt Löhne bei, in dem die Stadt im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Bereitstellung ausreichender Plätze in Kindertagesstätten sorgt. Der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten soll gedeckt werden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Löhne „Kita Hochstraße“ wird die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen. Voraussetzung ist der Neubau auf einer zurzeit als Bolzplatz genutzten Fläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne auch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt ist.

Der geplante Baukörper der Kita fügt sich mit seiner Geschossigkeit in die Umgebung ein. Die Grundflächen beträgt 0,4 GRZ, darf aber bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,7 durch Stellplätze und

untergeordnete eingeschossige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO überschritten werden. Eine Durchgrünung kann demnach gewährleistet werden.

Um den Baukörper harmonisch zu integrieren, wird die Festsetzung der maximalen Zulässigkeit von 2 Vollgeschossen getroffen.

Weiterhin erfolgt eine Festsetzung der geplanten 12 Stellplatzflächen mit einer ebenso festgesetzten Einbahnstraßenregelung. Die Zufahrt soll von der Liegnitzer Straße, die Ausfahrt zur Hochstraße erfolgen.

Die Stellplatz- und Verkehrsflächen sind durch Heckenpflanzen von den Gehwegen zu trennen. Dies dient dem städtebaulichen Ziel, die in der Umgebung vorhandenen Grünstrukturen durch Heckeneinfriedungen fortzuführen. Weiterhin sollen private und öffentliche Verkehrsflächen durch den Pflanzstreifen gegliedert und Kinder geschützt werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 222 verwiesen.

Zur Begrünung der Kita wird festgesetzt, dass zu den Straßen jeweils einreihige, heimische Hecken anzupflanzen sind. Weiterhin wird die Gestaltung der Freiflächen geregelt. Für diese wird festgesetzt, dass sie als Spiel- und Rasenflächen bzw. als Grünflächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen sind. Zudem ist außer den gemäß Baumschutzsatzung zu erhaltenden, bzw. zu ersetzenden Gehölzen noch ein weiterer heimischer Baum je 10 Stellplätze zu pflanzen.

Auszug aus der Begründung zum Anlass

Die oben beschriebenen Eckpunkte der Planung, d.h. vollständige Überplanung des Grundstücks zu Kita Zwecken sowie die vorgesehene Erschließung, Stellplatzbereitstellung und Abwicklung des Hol-/Bringverkehrs, haben in der Bürgerschaft zu massiver Kritik geführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zahlreiche Stellungnahmen gegen die verkehrliche Erschließung sowie die Aufgabe des Bolzplatzes vorgetragen. Über diese Stellungnahmen hat der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2020 beraten und sich auch mit der Thematik „Ersatzspielflächen“ befasst. Verwaltungsseitig werden folgende Ersatzspielflächen in Gohfeld in einer Entfernung von ca. 240 – 900 m vorgeschlagen:

a) Ertüchtigung des Spielplatzes Graudenzer Straße, b) Herstellung Minispielfeld auf dem Schulhof der Grundschule Löhne Gohfeld/ Goethestraße und c) Ertüchtigung des Rasenplatzes auf dem Schulgelände der Goethe- Realschule. Weiterhin könnte das Außengelände am Lehrschwimmbecken Melbergen im Zusammenhang mit einem neu einzurichtenden Jugendtreff in den Räumlichkeiten der jetzigen Kinder- und Jugendbücherei unter Beteiligung der Zielgruppe der Jugendlichen neu gestaltet werden.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Bebauungsplanentwurf und damit das bisherige Konzept bestätigt. Weiterhin hat der PUA beschlossen, dass mit Beginn der Bauarbeiten zur Kita die Ersatzspielfläche auf dem Schulhof der Grundschule Löhne Gohfeld/ Goethestraße zur Verfügung stehen muss.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Untersuchungsraum als „Allgemeiner Siedlungsraum“ (ASB) festgelegt. Die geplante Kindertagesstätte fügt sich als Wohnfolgeeinrichtung in die Funktionszuweisung des ASB ein.

Die Planfläche wird im Regionalplan zudem als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt. Gemäß dem Ziel 4 zu 4.1 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind Planungen so zu realisieren, dass das Grundwasser nicht durch Stoffeinträge belastet wird. Eine Gefährdung des Grundwassers durch den Bau und die Anlage der Kita ist nicht anzunehmen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Löhne, Stand 2004, stellt das Plangebiet als Grünfläche mit dem Zweck „Bolzplatz“ dar. Nach §8 (2) ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Fläche wird dann in eine Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck „Kita“ geändert. Dem Entwicklungsgebot wird dementsprechend Folge geleistet. Die Anpassungsverfügung der Bezirksplanungsbehörde wurde bereits mit Datum vom 23.01.2020 erteilt.

Weiteres siehe Begründung zum B-Plan 222.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 222 „Kita Hochstraße“ liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Das Bebauungsplanverfahren steht somit nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplanes.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorhaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

Die Eingriffsregelung findet aufgrund des Planverfahrens gemäß § 13a (BauGB) keine Anwendung. Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, aufgrund des bestehenden Bedarfs ausreichend Plätze in Kindertagesstätten bereitzustellen.

Durch die Realisierung dieses Vorhabens wird der Anforderung des *Baugesetzbuches in § 1a Abs 2 Satz 1* soweit möglich entsprochen: „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Änderungsbereich (vom Bolzplatz zu der zukünftigen Kindertagesstättenfläche) befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Das Vorhabengebiet stellt eine als Bolzplatz intensiv gemähte und genutzte Zone umgeben von 2 Wohnstraßen und Wohnbebauung dar.

Kartierung der Landesanstalt für Ökologie, Landwirtschaft und Forsten (LÖBF)

Die LÖBF trifft für den Untersuchungsraum keine Aussagen.

LINFOS

LINFOS trifft zu dem Untersuchungsraum keine Aussagen.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund

(NZO GmbH, 1994)

Das Freiflächenentwicklungskonzept trifft keine Aussagen zu dem Plangebiet.

Diese Kartierung besitzt keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Baumschutzsatzung

Mit der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981, in der Fassung der Euro- Anpassungssatzung vom 28.06.2016, wird geregelt, welche Bäume einem besonderem Schutzstatus unterliegen. Nach § 2 (1) dieser Satzung gilt diese Satzung für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

Gemäß § 3 (2) sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr Zentimetern, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden geschützt.

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 3 Bäume vorhanden, die dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen. Nach § 4 (1) der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Für jeden freigegebenen Baum ist mindestens ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1m Höhe, als Ersatz anzupflanzen. Werden Nadelgehölze gefällt, können als Ersatz gleichwertige Nadelgehölze gepflanzt werden.

Das Nadelgehölz im Südosten des Plangebietes weist gravierende Verletzungen im unteren Stammbereich auf, so dass die Standsicherheit nicht gewährleistet und das Gehölz somit nicht erhalten werden kann. Von den beiden Gehölzen im Norden des Gebietes kann der westliche Baum nicht erhalten werden. Der weiter östlich wachsenden Ahorn wird zum Erhalt festgesetzt.

Die Ersatzbäume werden in entsprechender Art, Anzahl und Umfang im Plangebiet gepflanzt.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen, Schutzzone IIIb und IV. Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen/Bad Salzuflen vom 16.07.1974 gilt allerdings nicht mehr, da versäumt wurde, diese in 2014 zu verlängern.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 BImSchG (Planung) als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).

Bei dem im Plangebiet vorliegenden, als Bolzplatz genutzten Eckgrundstück im Stadtteil Gohfeld, ca. 0,5 km südöstlich des Stadtteilzentrums (Weihestraße) im Bereich Hochstraße/ Liegnitzer Straße, wird die Umgebung durch eine offene Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Das Grundstück hat eine Größe von 4.005 m².

Es wird der Schutzanspruch als Allgemeines Wohngebiet zu Grunde gelegt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 „Kita Hochstraße“ wurden die Geräuschemissionen (Mitarbeiter-, Hol- und Bringverkehre), die von dem Betrieb der geplanten Kindertagesstätte in der Nachbarschaft zu erwarten sind, in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft (AKUS GmbH, Januar 2021). Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass die prognostizierten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) die zugrundegelegten Immissionsrichtwerte der TA- Lärm für allgemeine Wohngebiete (WA) an allen Immissionsorten im Tageszeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) unterschreiten. In dem besonders ruhebedürftigen Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) sind von der geplanten Kindertagesstätte keine zusätzlichen Emissionen in Form von Lärm zu erwarten.

Geräuschemissionen, die bei der Nutzung der Spielflächen im Außenbereich der geplanten Kindertagesstätte entstehen, werden durch die Lage und Ausrichtung des Baukörpers gegenüber der westlich angrenzenden Wohnnutzung abgeschirmt.

Im vorliegenden Fall findet jedoch auch der §22 Abs. 1a BImSchG Anwendung, da durch diesen von Kindern ausgehendem Lärm im Vergleich zu anderen Lärmquellen privilegiert wird. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umweltauswirkungen mehr. Die für die Zulässigkeit maßgeblichen Immissionsgrenz- und -richtwerte dürfen nicht mehr herangezogen werden.

Der o.g. § 22 Abs. 1a BImSchG greift nicht für den im Plangebiet bereits betriebenen Bolzplatz.

Wegen der Lage des Planbereiches im allgemeinen Wohngebiet ist die Betroffenheit der Löhner Bürgerschaft durch Lärm und Schadstoffe bei Inbetriebnahme des Kitabetriebes sowie der Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen somit nicht erheblich.

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch/ Landschaftsbild

Beschreibung/ Bewertung:

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.

Im Plangebiet wird durch die Umnutzung eines 4005 m² großen Bolzplatz zu einer Kindertagesstätte eine weitere Flächenversiegelung (max. 70% inkl. Nebenanlagen) und Hochbebauung (max. 2 Geschosse) eine für Wohngebiete typische Beeinträchtigung einschließlich der Verkehrszunahme durch Bring- und Abholverkehr durch Eltern sowie Kitamitarbeiter erwartet.

Geräuschimmissionen durch den Spielbetrieb der Kita sind gemäß §22 Abs. 1a BImSchG privilegiert und sind nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten.

Die schalltechnische Untersuchung der durch den Betrieb der Kita (Mitarbeiter-, Hol- und Brinddienste) in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen haben ergeben, dass die prognostizierten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (WA) unterschreiten (AKUS, Januar 2021).

Der geplante Baukörper der Kita fügt sich mit seiner Geschossigkeit in die Umgebung ein. Eine Eingrünung kann gewährleistet werden.

Das Vorhaben trägt zur Zielerreichung der Stadtentwicklung der Stadt Löhne bei, in dem die Stadt im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Bereitstellung ausreichender Plätze in Kindertagesstätten sorgt. Der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten soll gedeckt werden.

Die Betroffenheit der Löhner Bürgerschaft durch Lärm- und Schadstoffe bei Inbetriebnahme des Kita- Betriebes sowie der Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen gelten somit als nicht erheblich.

Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen im Stadtteil wird im Falle der Bebauung des Bolzplatzes Rechnung getragen. Im Zuge dieser Planung sind ortsnahe Kompensationsmöglichkeiten z.T. unter Beteiligung der jungen Menschen vorgesehen.

Verwaltungsseitig werden folgende Ersatzspielflächen in Gohfeld in einer Entfernung von ca. 240 – 900 m vorgeschlagen:

a) Ertüchtigung des Spielplatzes Graudenzer Straße, b) Herstellung Minispielfeld auf dem Schulhof der Grundschule Löhne Gohfeld/ Goethestraße und c) Ertüchtigung des Rasenplatzes auf dem Schulgelände der Goethe- Realschule. Weiterhin könnte das Außengelände am Lehrschwimmbecken Melbergen im Zusammenhang mit einem neu einzurichtenden Jugendtreff in den Räumlichkeiten der jetzigen Kinder- und Jugendbücherei unter Beteiligung der Zielgruppe der Jugendlichen neu gestaltet werden.

Weiterhin hat der Planungs- und Umweltausschuss am 02.12.2020 beschlossen, dass mit Beginn der Bauarbeiten zur Kita die Ersatzspielfläche auf dem Schulhof der Grundschule Löhne Gohfeld/ Goethestraße zur Verfügung stehen muss.

Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut können somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Landschaftsbild:

Die im Plangebiet vorgesehenen Grünstrukturen tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes in dieser bisher in Straßenzüge und Wohnen eingebetteten intensiv gepflegten, strukturlosen Bolzplatzfläche bei.

Von den 3 vorhandenen Gehölzen im Randbereich kann nur ein Laubbaum erhalten bleiben. Das Nadelgehölz im Südosten des Plangebietes weist gravierende Verletzungen im unteren Stammbereich auf, so dass die Standsicherheit nicht gewährleistet und das Gehölz somit nicht erhalten werden kann. Von den beiden Gehölzen im Norden des Gebietes kann der westliche Baum nicht erhalten werden. Der weiter östlich wachsende Ahorn wird zum Erhalt festgesetzt.

Die Ersatzbäume werden in entsprechender Art, Anzahl und Umfang im Plangebiet gepflanzt. Aufgrund der Platzbedarfe der Gebäude und Außenspielbereich erstreckt sich der strukturierende Grünanteil in der Plangebietsfläche hauptsächlich auf den Bereich südlich der Lignitzer Straße und westlich der Hochstraße als Eingrünung des Geländes, sowie der 3 zu erhaltenden, bzw. zu ersetzenden Gehölze gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne.

Weiterhin ist je 10 Stellplätze ein Parkplatzbaum zu pflanzen.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch werden im geringen, für die unmittelbaren Anlieger im mittleren Bereich angeordnet.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Das 4005 m² große Plangebiet wird zur Zeit als Bolzplatz genutzt. Es handelt sich um ein strukturarmlandschaftselement, dessen Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Im Randbereich befinden sich 1 Nadelbaum sowie 2 Laubbäume.

Westlich und nördlich des Plangebietes grenzen Wohnstraßen, südlich und westlich Wohnhäuser mit den dazugehörigen Gärten an.

Bewertung:

Bezogen auf die intensive Grünlandfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit der Kita und der vorgesehenen heimischen Heckenstrukturen verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung von Flächen. Vorhandene Gehölzstrukturen bleiben überwiegend bestehen, bzw. werden ersetzt.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigung wird im mittleren Bereich eingeordnet.

Tier- und Pflanzenarten

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Bei der Prüfung kann die *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung* des Landes NRW zu Grunde gelegt werden.

Nach der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für das Messtischblatt 3818 in den Lebensraumtypen Gärten/Parkanlagen/ Siedlungsbrachen und Gebäude 8 Fledermausarten, 17 Vogelarten und mit der Zauneidechse eine Reptilienart (alle streng geschützt) vorkommen.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor. Auch die Datenbank LINFOS des LANUV (Fundortkataster für Pflanzen und Tiere) sowie das Artenschutzhandbuch der Kreise Herford, Kreis Herford 2014, enthält keine näheren Aussagen zum Plangebiet. Detaillierte floristische und faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet bisher nicht.

Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft liegen im Plangebiet nicht vor.

Biotope gemäß der Biotokartierung der NZO GmbH, 1994, liegen nicht vor.

Der vorhandene Rasenbereich mit Gehölzbestand im Randbereich besitzt im Zusammenhang mit den benachbarten Hausgärten ein gewisses Lebensraumpotential, insbesondere in Bezug auf siedlungsfolgende Arten.

Aufgrund der gegebenen, intensiv gepflegten Struktur und der Störeinflüsse in der Umgebung durch angrenzende Straßen und Wohnnutzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen.

Bewertung

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden sowie der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (Wirkfaktoren).

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nach heutigem Kenntnisstand nicht ausgelöst werden.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art- für- Art- Prüfung wird bisher insgesamt nach Rücksprache mit dem Kreis Herford, untere Landschaftsbehörde, nicht für erforderlich gehalten.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Gemäß § 39 BNatSchG wird darauf hingewiesen, das Rodungsarbeiten in der Zeit von März bis September aufgrund der Brut- und Aufzuchtzeit nicht durchgeführt werden dürfen.

Ergebnis:

Die faunistische Ermittlung potentieller Vögel- und Fledermausvorkommen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis: Das Untersuchungsgebiet ist weitestgehend geprägt durch eine Intensivrasenfläche; geeignete vertikale Strukturen wie Bäume und Gebäude als Leitlinien oder als Nahrungs- und Sozialplätze für Fledermäuse sind nur geringfügig vorhanden. Der Baumbestand beschränkt sich auf drei Bäume im Grenzbereich der Bolzplatzfläche.

Bei den vorhandenen Bäumen sind für Fledermäuse nutzbare Höhlen nicht zu erwarten.

Für alle Arten kann die Errichtung des Kitagebäudes die Verkleinerung von Jagdrevieren bedeuten, obwohl die geringe Größe der Fläche, die Lage im Wohngebiet und der fehlende Bezug zum Offenland für den Lebensraum als nicht optimal einzustufen ist.

Um Nachteile für die ggf. jagenden Fledermäuse einzuschränken, wird die Empfehlung ausgesprochen, für die Nachbeleuchtung (falls vorhanden) Lampen zu verwenden, die durch ein spezielles Lichtspektrum (UV-arm) keine Nachtfalter anlocken, um das Verenden der Tiere zu verhindern. Nachtfalter zählen zu den wichtigsten Beutetieren der Fledermäuse.

Weiterhin wird empfohlen, den Lichtstrahl nach unten zu richten.

Für die Anpflanzungen an Wegen und Grundstücksgrenzen wird zudem empfohlen, diese mit einheimischen Bäumen auszuführen, um eine Erhöhung des Nahrungsangebotes in Form von Insekten sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse zu erreichen.

Ergebnis

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Hinweisen in der Begründung (für Löhne: Beachtung des § 39 BNatSchG, Eingrünung der

Grundstücke mit Gehölzen, Verwendung von heimischem Pflanzgut sowie Verwendung von UV- armen Lampen zur Beleuchtung) umgesetzt. Somit ist nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig.

3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung ist zudem vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:

Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, Blatt 3918 Herford, 1987) als Pseudogley- Parabraunerde und Pseudogley- Braunerde charakterisiert. Dieser Bodentyp besteht aus schluffigen Lehm Böden auf Ton-, Mergel-, Sandstein.

Der Ertrag bei ackerbaulicher Nutzung wird mittel eingestuft. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Dieser Boden besitzt eine hohe Wasserhaltefähigkeit bei geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes in einem Wohngebiet, im Kreuzungsbereich der Hochstraße und der Liegnitzer Straße umgeben von Wohnbebauung werden Veränderungen der vorliegenden Bodenstrukturen durch die Bauarbeiten bereits früher vorgenommen worden sein.

Die von der Planung betroffenen Böden sind auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als **schutzwürdige Böden** in Bezug auf die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Gemäß den Erläuterungen zu oben genannter Karte stellen Böden mit den oben genannten Eigenschaften Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen.

Bewertung:

Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Versiegelung können ca. 2.804 m² (max. 70% von 4005m²) auf Löhner Gebiet überbaut werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht.

Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt.

Das Bauvorhaben bedingt den Abtrag der belebten Bodendeckschicht sowie schützenswerter Böden der höchsten Schutzstufe in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit. Dennoch wird dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich widersprochen. Die Standortbedingungen dieser 4005 m² Fläche im Wohngebiet sind für die Landwirtschaft aufgrund der Lage und der Kleinflächigkeit uninteressant. Die bisherige Funktion besteht in der Nutzung als Bolzplatz.

Zudem kann für das neu entstehende Kita- Gelände die vorhandene Erschließung optimal genutzt werden, so dass hier Flächensparnisse aufgewiesen werden können.

Aufgrund der im Löhner Stadtgebiet weitverbreitet vorkommenden schutzwürdigen Böden sind diese bei nahezu allen Planungen von Eingriffen tangiert.

Der abgetragene Mutterboden wird fachgerecht wiederverwendet.

Ergebnis:

Beeinträchtigungen des Bodens werden aufgrund der maximal möglichen dauerhaften Versiegelungen einer Fläche von rd. 2.804 m² aufgrund der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Bodenart im mittleren bis hohen Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Oberflächengewässer liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der Verpflichtung gemäß § 51 a Landeswassergesetz, das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Wasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, wird aufgrund der notwendigen großflächigen Flächenversiegelung nur bedingt genüge getan.

Entwässerung

Für die ordnungsgemäße Abführung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt durch verbindliche Regelungen im vorhandenen Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in den vorhandenen Schmutzwasserkanal an der Hochstraße geleitet. Das Niederschlagswasser wird, unter Berücksichtigung des Grundwasser- und Gewässerschutzes, in den Regenwasserkanal in der Hochstraße eingeleitet. Die Fläche für die Versickerung und somit zur Grundwasserneubildung wird um den Versiegelungsgrad von bis zu 70 % reduziert.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen, Schutzzone IIIb und IV. Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen/Bad Salzuflen vom 16.07.1974 gilt allerdings nicht mehr, da versäumt wurde, diese in 2014 zu verlängern.

Bewertung:

Schmutz- und Regenwasser werden in getrennter Kanalisation ordnungsgemäß entwässert. Die Grundwasserneubildung wird durch die geplante Versiegelung beeinträchtigt. Der Versiegelungsgrad 0,4, der potenziell auf 0,7 GRZ durch den Bau von Nebenanlagen erweitert werden kann, vermindert die Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser zum großen Teil.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser werden im mittleren Bereich eingestuft.

3.5 Klima/Luft

Beschreibung:

Mit der Klimaschutznovelle 2011 wurde zur Konkretisierung der Klimaschutzziele festgelegt, dass Bauleitpläne dem Klimaschutz und der Klimaanpassung Rechnung tragen sollen. Verstärkt soll dem Klimawandel entgegengewirkt und die Bodennutzung an den Klimawandel angepasst werden.

Das Plangebiet stellt sich als intensive Rasenfläche (Bolzplatz) inmitten einer von Straßen und Wohnhäusern umgebenden Freifläche in zentraler Lage des Ortsteils Gohfeld dar. Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) übt der Untersuchungsraum die Funktion eines Kaltluftquellgebietes aus. Diese Klimabereiche werden definiert durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weniger als 1,5 % Gefälle, welche dynamisch mäßig aktive Kalt- und Frischluftproduktionsflächen darstellen.

Das 4005 m² große Plangebiet wird umgeben von geringfügig überwärmten Peripheriebereichen der Stadt mit funktionsfähiger Belüftung.

Nach Umsetzung des Bebauungsplanes wird der geplante Bereich seine Funktion lediglich in dem nicht überbauten Teil behalten.

Bewertung/ Ergebnis:

Der als Bolzplatz genutzte Untersuchungsraum wird bereits jetzt zum großen Teil von bebauten Bereichen (Wohngebiet) umgeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch die Ermöglichung der Bebauung, d.h. weiterer Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von rd. 2.803 m² (70% von 4005 m²) im mittleren Bereich eingestuft, da eine Einschränkung der Kalt- und Frischluftproduktion auf dieser Fläche erfolgen wird.

Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung im geringen bis mittleren Bereich und somit besonders im Zusammenhang mit den großen Gartenflächen der näheren Umgebung sowie des großen Außenbereichs der Kita als nicht erheblich eingestuft.

3.6 Kultur- und Sachgüter**Denkmalschutz und Denkmalpflege***Beschreibung:*

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 222 als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet demnach nicht statt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und

um das Plangebiet bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion der jetzigen Grünlandfläche mit den 3 Gehölzen im Randbereich (von den 1 Baum erhalten und 2 ersetzt werden) und durch Heckenstrukturen ergänzt wird. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes (außerhalb angrenzend) vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotoppe.

Ebenso stehen die Flächen des Plangebietes als Kalt- und Frischluftproduktionsbereiche mit funktionsfähiger Belüftung mit weiteren in der Umgebung des Untersuchungsraumes befindlichen Frischluftproduktionsflächen (zumeist Gartenflächen) und den dazugehörigen Leitbahnen in enger Wechselbeziehung.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. §34 Abs. 4 LG NW).

Aufgrund der mit der geplanten Ergänzung eines bestehenden Wohngebietes um eine Kita (statt des Bolzplatzes) verfolgten Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten die zusätzlichen Eingriffe im Sinne des § 1a(3) Satz 5 BauGB als bereits erfolgt, bzw. zulässig. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht somit naturschutzfachlich nicht.

Weiterhin sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung beachtet die naturräumliche sowie der klimatische Situation des Plangebietes, so dass durch die getroffenen Festsetzungen die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden können:

- teilweise Erhalt der vorhandenen Kaltluftentstehung
- größtmöglicher Erhalt/ Ersatz der vorhandenen Gehölzbestände
- Fortsetzung des lokalen Grünzuges durch Festsetzung von heimischen Hecken.
- Ergänzung der Gehölzbestände um heimische Parkplatzbäume

Artenschutz

Im für Löhne unmittelbaren Eingriffsbereich, der Bolzplatzfläche, sind bislang keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein-Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der genannten Arten vor Ort nur potentiell vorkommen können.

Gemäß der Erläuterungen unter 3.2 zum Thema Vogel- und Fledermausvorkommen im Plangebiet sind für den Löhner Bereich keine vorgezogenen Ersatzmaßnahmen aus Artenschutzgründen durchzuführen.

Dennoch sind die Kriterien „Beachtung des § 39 BNatSchG“ sowie „Verwendung von heimischem Pflanzgut“ zu beachten. Zusätzliche Kompensationen bezüglich der artenschutzrechtlichen Gesetzgebung sind für den Löhner Bereich nicht erforderlich.

4. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Das Plangebiet stellt sich als ein durch einen als Bolzplatz genutzten Intensivrasen dar. Aus landschaftspflegerischer Sicht sind die vorhandenen 3 Gehölze im Randbereich der Fläche wertig. Leider sind 2 der Gehölze aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu erhalten. Diese werden entsprechend den Festsetzungen der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne ersetzt.

In Anbetracht der intensiven Nutzung, der Vorbelastung des Planbereiches durch Verkehrsimmissionen und aufgrund der durch die Verkehrswege hervorgerufenen Insellage des Planbereiches ist das vorhandene Naturraumpotential als gering einzustufen. Gleichwohl ergeben sich aus der Versiegelung der Flächen negative Auswirkungen auf die Umweltfaktoren Boden, Grundwasser und Lokalklima, die im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Bereitstellung weiterer Kitaplätze sinnvollerweise in bereits baulich und verkehrlich vorbelasteten, infrastrukturell erschlossenen Bereichen vorgenommen werden sollen.

Andererseits tragen die im Plangebiet vorhandenen, wenn auch intensiv genutzten Grünstrukturen zur Verbesserung des Lokalklimas und in Teilbereichen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Allerdings ist zu bemerken, dass positive Auswirkungen des Bestandes auf das städtische naturräumliche Gefüge nur im geringen Maße zu erkennen sind. Die lokalen Landschaftselemente müssen vielmehr einen Ansatzpunkt für die weitere Grünentwicklung darstellen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass die durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 222 zu erwartende Eingriffsintensität in Natur und Landschaft jedenfalls

nicht ein solches Maß erreicht, als das hierdurch die Planungsziele in Frage zu stellen wären. Vielmehr ist im Sinne des Minimierungsgebotes in der Planung sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich ausfallen.

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist mit Grund und Boden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sparsam umzugehen. Die vorhandene Infrastruktur kann jedoch genutzt werden, so dass hier Flächenersparnisse aufgewiesen werden können

Die Definition zur Karte der schutzwürdigen Böden in NRW betont den Vorrang des vorliegenden Bodens als Fläche für die Landwirtschaft, wenn andere Standortfaktoren (klimatische, topographische) nicht entgegenstehen.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich. Die Standortbedingungen dieser für die Landwirtschaft wertvollen Fläche verschlechtern sich. Sie wurde durch das heranrückende Wohngebiet bereits in eine Insellage gedrängt und als Bolzplatz genutzt.

Aufgrund der im Löhner Stadtgebiet weitverbreitet vorkommenden schutzwürdigen Böden sind diese außerdem bei nahezu allen Planungen von Eingriffen tangiert.

5. Alternativen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 wird die für Löhne in dem Bereich benötigte Kita ermöglicht. Somit ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar, da eine Erweiterung in einem anderen Bereich nicht möglich wäre. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um die Abrundung eines Wohngebietes.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, der Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie der Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative.

Nullvariante

Aus Sicht von Natur und Landschaft würden sich gegenüber dem jetzigen Zustand keine wesentlichen Änderungen ergeben. Durch die Insellage dieser Grünfläche, eingebettet zwischen Wohngebiet und Straße sind Vorbelastungen vorhanden, die die Auswirkungen des Planvorhabens verringern.

6. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen werden vom Verwaltungsamt Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

8. Zusammenfassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein als Bolzplatz genutztes Eckgrundstück im Stadtteil Gohfeld, ca. 0,5 km südöstlich des Stadtteilzentrums (Weihestraße) im Bereich Hochstraße/ Liegnitzer Straße. Die Umgebung wird geprägt durch eine offene Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Das Grundstück hat eine Größe von 4.005 m².

Das östlich gelegene Wohngebiet Goldberger Straße/ Reichenbachstraße (1.Änderung des B-Planes 152) befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Das Plangebiet trägt zur Zielerreichung der Stadtentwicklung der Stadt Löhne bei, in dem die Stadt im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Bereitstellung ausreichender Plätze in Kindertagesstätten sorgt. Der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten soll gedeckt werden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Löhne „Kita Hochstraße“ wird die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen. Voraussetzung ist der Neubau auf der zurzeit als Bolzplatz genutzten Fläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne auch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt ist.

Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen im Stadtteil wird im Falle der Bebauung des Bolzplatzes Rechnung getragen. Im Zuge dieser Planung sind ortsnahe Kompensationsmöglichkeiten unter Beteiligung der jungen Menschen vorgesehen.

Vgl. Seite 2 und Seite 6 dieses Umweltberichtes zu den verwaltungsseitig vorgeschlagenen Standorten.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter (außer Boden) sind nicht im erheblichen Bereich anzuordnen. Dies resultiert aus der Lage des Untersuchungsraumes inmitten der Wohnbebauung, so dass der gesamte Bereich bereits anthropogen beeinflusst ist.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope wird auf die Einschätzung zur Einstufung der Lebensraumwertigkeit des Untersuchungsraumes hingewiesen.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser werden jedoch Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorbereitet: Die von der Planung betroffenen Böden werden auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 1:50.000, als schutzwürdige Böden in Bezug auf die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Diese Böden stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, wenn klimatische und topographische Standortfaktoren diese Nutzung stützen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Insellage des bereits als Intensivrasen (Bolzplatz) genutzten Plangebietes inmitten der gewachsenen Wohnsiedlung aus landwirtschaftlicher Sicht keinen optimalen Standort darstellt.

Bezüglich des Grund- und Oberflächenwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Aufgrund der mit der geplanten Ergänzung eines bestehenden Wohngebietes um eine Kita (statt des Bolzplatzes) verfolgten Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten die zusätzlichen Eingriffe im Sinne des § 1a(3) Satz 5 BauGB als bereits erfolgt, bzw. zulässig. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht somit naturschutzfachlich nicht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der für Löhne an der Stelle erforderliche Kita Bau ermöglicht. Somit ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar, da eine Standortalternative in einem anderen Bereich nicht möglich wäre.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Verbleibende Beeinträchtigungen werden mit den beschriebenen internen Bepflanzungsmaßnahmen sowie der Begrenzung der überbaubaren Fläche gemindert.

In Bezug auf den Artenschutz werden die in der Beurteilung vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Festsetzungen im Bebauungsplan (für Löhne: Beachtung des § 39 BNatSchG, Verwendung von heimischem Pflanzgut) umgesetzt. Somit ist nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig.

Löhne im Juni 2021

Im Auftrag

gez. (Wind)